



Repertoriumnr. 2024 /
A.L. des Arbeitsgerichts 19/156/A
Datum der Verkündung 26. August 2024
Listennummer : 2021/AL/270
In Sachen H. S. C/ DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT BELGIENS

Ausfertigung

Ausgehändigt an : Für die Partei :
den € JGR

Ordnungsnr.

Arbeitsgerichtshof Lüttich

Division Lüttich

4. KAMMER

Entscheid

IN SACHEN :

1. Herr S. H. ,

Berufungskläger, **anwesend**,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt C. T., mit Kanzlei in 4780 SANKT-VITH

2. Frau N. B.,

Berufungsklägerin,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt C. T., mit Kanzlei in 4780 SANKT-VITH

GEGEN :

1. DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT BELGIENS, mit Sitz in 4700 EUPEN,
Gospertstraße 42,

im Folgenden als die DG bezeichnet, Berufungsbeklagte,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt G. Z., mit Kanzlei in 4780 SANKT-VITH

•

• •

Nach Durchsicht der Verfahrensakte, insbesondere :

- des am 21. Februar 2022 durch die vierte Kammer des hiesigen Arbeitsgerichtshofs verkündeten Entscheids;
- des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 10/2023 vom 19. Januar 2023;

- der am 27. April 2023, 14. November 2023, 8. Januar 2024 erhaltenen Schlussanträge, zusätzlichen und Synthese-Schlussanträge und Unterlagen mit Inventar nach Verfassungsentscheid, der berufungsklagenden Partei;

- der am 11. Oktober 2023, 15. Februar 2024 und 29. März 2024 erhaltenen Schlussanträge, Synthese-Schlussanträge sowie einer Akte mit Inventar der berufungsbeklagten Partei;

Nach Anhörung der Prozessparteien in ihren Plädoyers in der öffentlichen Sitzung vom 15. April 2024.

Nach mündlicher Stellungnahme der Frau Staatsanwältin beim Arbeitsauditorat Eupen, A. T., delegiert als Generalstaatsanwältin durch Verfügung vom 05. April 2024 des Generalprokurators bei den Berufungs- und Arbeitsgerichtshöfen Lüttich, in der öffentlichen Sitzung vom 15. April 2024, worauf keine Partei erwidert hat.

•
• •

1. RELEVANTER SACHVERHALT UND VORGESCHEHEN

Die vorliegende Rechtssache betrifft den Anspruch auf Kindergeldzuschlag für kinderreiche Familien der Familie H. Die Besonderheit dieser Familie besteht darin, dass es sich um eine sogenannte Patchworkfamilie handelt und dass der Vater der drei Kinder (Herr H.) Kindergeldempfänger für das älteste Kind (aus einer früheren Beziehung) ist, während die Mutter (Frau B.) Kindergeldempfänger für die beiden jüngeren gemeinsamen Töchter ist.

Der Gerichtshof verweist auf seine Zwischenentscheid vom 21. Februar 2022, in dem er den Sachverhalt, die Stellung der Parteien und die rechtliche Problematik ausführlich dargelegt hat.

In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof die Verfassungskonformität des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 über Familienleistungen untersucht.

Er hat an zwei Präzedenzfälle im Bereich des Kindergeldes für Patchworkfamilien erinnert, nämlich auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Februar 2008¹ und vom 12. Oktober 2017².

Der Gerichtshof hat dem Verfassungsgerichtshof eine erste Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Nichtberücksichtigung des alterniert beherbergten Kindes bei der Gewährung des Zuschlags für kinderreiche Familien vorgelegt.

Diese erste Frage lautete wie folgt:

Verstößt Artikel 18 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. April 2018 über die Familienleistungen, ggf. in Verbindung mit Artikel 28 desselben Dekretes, gegen die Artikel 10, 11, 22*bis* und 23, Absatz 3, 6°, der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, indem er einerseits Patchworkfamilien von drei Kindern, worunter ein Kind alterniert beherbergt wird, und andererseits traditionelle Familien mit drei Kindern ungleich behandelt, dadurch, dass im Falle einer Patchworkfamilie die halbtätige Anwesenheit des alterniert beherbergten Kindes für die Gewährung des Zuschlags für kinderreiche Familien nicht berücksichtigt wird?

Der Arbeitsgerichtshof hat daraufhin festgestellt, dass die ungünstige Situation der Familie H. behoben werden könnte, wenn Herr H. auch für seine beiden Töchter Kindergeldempfänger wäre, dass dies aber nach dem Dekret nicht möglich ist. Der Arbeitsgerichtshof hat daher eine Zusatzfrage gestellt.

Diese zweite Frage lautete wie folgt:

Verstoßen die Artikel 18 und 28 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. April 2018 über die Familienleistungen gegen die Artikel 10, 11, 22*bis* und 23, Absatz 3, 6°, der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, indem sie einerseits Patchworkfamilien von drei Kindern, worunter ein Kind alterniert beherbergt wird, und andererseits traditionelle Familien ungleich behandeln, dadurch, dass sie in gewissen Fällen verhindern, dass in einer solchen Patchworkfamilie ein einziger Empfänger für alle Kinder bezeichnet wird?

¹ VGH, Nr. 23/2008, 21. Februar 2008, www.const-court.be, *NjW*, 2008, Nr. 186, S. 592, Note V. VERDEYEN, *Rev. trim. dr. fam.*, 2010 (Auszug), Nr. 4, S. 1325, *Chron. D.S.*, 2010 (Auszug), Nr. 8, S. 455, *T.J.K.*, 2008 (Auszug), Nr. 5, S. 357.

² VGH, Nr. 118/2017, 12. Oktober 2017, www.const-court.be, *NjW*, 2018, Nr. 379, S.252, Note E. TIMBERMONT, *RABG*, 2018, Nr. 3, S. 249, Note X., *Rev. trim. dr. fam.*, 2018, Nr. 1, S. 199, Note V. FLOHIMONT, *Chron. D.S.*, 2021 (Auszug), Nr. 3-4, S. 175.

Schließlich hat der Arbeitsgerichtshof dem Verfassungsgerichtshof eine dritte Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, da er der Ansicht war, dass sich die Situation ganz anders darstellen würde, wenn das Kind des getrennten Paares bei seiner Mutter eingetragen wäre, wenn diese ebenfalls zwei Kinder mit einem anderen Partner hätte.

Diese dritte Frage lautete wie folgt:

Verstößt Artikel 28, § 1, insbesondere der Punkt 3, des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. April 2018 gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, dadurch, dass er Väter anders als Mütter behandelt, indem er, wenn Eltern unterschiedlichen Geschlechts denselben Wohnsitz wie das Kind haben, immer der Mutter Vorrang gibt bei der Bestimmung des Empfängers, ohne Möglichkeit einer Abtretung zugunsten des Vaters?

In einem Entscheid vom 19. Januar 2023³ hat der Verfassungsgerichtshof diese Fragen wie folgt beantwortet:

1. Die Artikel 18 und 28 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 « über die Familienleistungen » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern sie nicht erlauben, bei der Bestimmung der Anzahl Kinder, die für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderlich ist, die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden.

- Das Fehlen einer Dekretsbestimmung, die es erlaubt, bei der Bestimmung der Anzahl Kinder, die für die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien erforderlich ist, die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Die Artikel 18 und 28 desselben Dekrets verstoßen gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung, sofern sie die Zuerkennung des Zuschlags für kinderreiche Familien vom Geschlecht des Elternteils abhängig machen, der der Empfänger für ein Kind ist, das alterniert beherbergt wird, und der außerdem noch zwei Kinder mit einem Partner hat, mit dem er eine Patchworkfamilie bildet.

³ VGH, Nr 10/2023, 19. Januar 2023, www.const-court.be, *NjW*, 2023/15 (Zusammenfassung), S. 693, Note R. SIERENS; *APT*, 2023/2 (Zusammenfassung), S. 319.

Um diese vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Lücke und die geschlechtsspezifische Verfassungswidrigkeit zu beheben, hat der deutschsprachige Gesetzgeber ein Dekret vom 13. Dezember 2023 verabschiedet, mit dem er Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 über Familienleistungen um einen § 5 und einen § 6 ergänzt hat:

„§5 – In Abweichung von §1 Absatz 1 Nummer 2 können die Eltern, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, eine gemeinsame Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, welcher Elternteil das Kind tatsächlich großzieht, indem er mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten für das Kind trägt. Diese Erklärung hat zur Folge, dass diese Person Empfänger des Kindergeldes ist. Die in Absatz 1 erwähnte Erklärung endet, sobald ein Elternteil dies wünscht. Die Regierung kann die Modalitäten bestimmen, gemäß denen die in Absatz 1 erwähnten Personen die dort erwähnte Erklärung abgeben.

§6 – Eine natürliche Person, die gemäß den §§1-5 als Empfänger des Basiskindergeldes bestimmt wurde, kann eine andere volljährige Person, mit der sie einen Haushalt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen bildet, als Empfänger für das Kindergeld aller Kinder, dessen ursprünglicher Empfänger sie ist, bestimmen.

Die gemäß Absatz 1 vorgenommene Bestimmung eines neuen Empfängers endet, sobald die Person, die gemäß den §§1-5 als ursprünglicher Empfänger bestimmt wurde, eine Beendigung der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Bestimmung wünscht. Sie endet von Rechts wegen, sobald diese Person nicht mehr einen Haushalt mit der Person bildet, die sie als Empfänger bestimmt hat.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 geben Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, eine entsprechende Erklärung ab, dass sie einen Haushalt bilden.

Die Regierung kann die Modalitäten bestimmen, gemäß denen die in Absatz 1 erwähnte Person einen neuen Empfänger bestimmt.“

Die neue Fassung des Dekretes ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Einfügung es der Familie H. nun erlaubt, einen einzigen Empfänger für die drei Kinder zu bestimmen und dass sie ab dem 1. Januar 2024 in den Genuss des Zuschlages für kinderreiche Familien kommen kann.

Demzufolge haben Herr H. und Frau B. ihren Antrag angepasst.

2. KLAGEGEGENSTAND DER PARTEIEN

2.1. Antrag des Herrn H. und der Frau B.

Herr H. und Frau B. beantragen:

- Hauptsächlich die Auszahlung des Zuschlages für kinderreichen Familien ab Januar 2019 bis Dezember 2023 in Höhe von 8.355,36 € zuzüglich Zinsen ab dem 21. November 2019, Datum der Vorladung
- Hilfsweise die Auszahlung eines Schadensersatzes
 - In Höhe von 8.355,56 € zuzüglich Zinsen ab dem 21. November 2019, Datum der Vorladung als Behebung des Schadens, das durch die Nicht-Anerkennung des Zuschlages während vorerwähnten Periode entstanden ist
 - In Höhe von 1.080,86 € zuzüglich Zinsen ab dem 21. November 2019, Datum der Vorladung als Behebung des zusätzlichen Schadens, das durch die lange Prozedur, um ihr Recht zu erkämpfen, entstanden ist
- Die Verurteilung des DGs zu den Verfahrenskosten, es seien die Kosten der Vorladung (150,65 €) und die Prozesskostenvergütungen sowohl in der ersten Instanz (327,96 €) als auch in Berufung (437,25 €).

2.2. Antrag der DG

Die DG beantragt, die Forderung der Familie kostenpflichtig abzuweisen und sie zu den Gerichtskosten zu verurteilen und die Klage für unzulässig oder unbegründet zu erklären.

3. ENTSCHEIDUNG DES HOFES

3.1. Begründung

Anspruch auf den Zuschlag für kinderreiche Familien von Januar 2019 bis Dezember 2023.

Zum einen hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die deutschsprachige Kindergeldgesetzgebung im Fall der Familie H. wegen einer Regelungslücke verfassungswidrig ist.

Zum anderen hat der Verfassungsgerichtshof zu den Auswirkungen dieser Lücke auf die Rechtsstellung der Parteien Stellung genommen:

B.12. Wenn die Feststellung einer Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, gibt der Gerichtshof an, dass es dem Richter obliegt, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Dies trifft in der vorliegenden Rechtssache nicht zu. Der Gerichtshof kann die in B.11 und B.12 ausgedrückte Feststellung einer Lücke nämlich nicht näher präzisieren, da er nicht über eine Beurteilungsbefugnis verfügt, die derjenigen des Dekretgebers gleichwertig ist. In Ermangelung von Präzisierungen kann die in B.11 und B.12 festgestellte Lücke nicht unmittelbar vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan geschlossen werden. Es obliegt also dem Dekretgeber und nur ihm, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die tatsächlich von den Eltern für ihre Kinder getragene Last im Falle von Patchworkfamilien mit drei Kindern oder mehr zu berücksichtigen ist, wenn diese Kinder nicht denselben Empfänger haben.

Unser Gerichtshof hat bei der Lösung der Streitigkeit die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu beachten (Art. 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof).

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und ihres Ursprungs in einer Lücke sind vom Verfassungsgerichtshof festgestellt worden und stehen nicht mehr zur Diskussion.

Aufgrund dieser Lücke fehlt dem Arbeitsgerichtshof die gesetzliche Grundlage, um der Familie den streitigen Zuschlag zuzusprechen.

Unser Arbeitsgerichtshof teilt im Übrigen die Auffassung, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Lücke handelt, die der Richter selbst schließen könne⁴.

Es ist dem Gerichtshof daher nicht möglich, den Anspruch auf den Zuschlag für kinderreiche Familien vor dem 1. Januar 2024 zu gewähren.

Die Klage ist unbegründet, soweit sie sich auf die Sozialversicherungsleistung bezieht.

Es ist daher zu prüfen, inwieweit Herr H. und Frau B. die DG haftbar machen und Schadensersatz verlangen können.

Anspruch auf Schadensersatz – allgemeiner Rahmen

Artikel 1382 des ehemaligen Bürgerlichen Gesetzbuches ist auf den Rechtsstreit anwendbar.

Nach dieser Bestimmung müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine natürliche oder Rechtsperson haftbar gemacht werden kann: ein Verschulden / Fehler (beide Begriffe werden vom Gerichtshof synonym verwendet), ein Schaden und ein Kausalzusammenhang.

Nach einhundertjähriger Entwicklung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass alle drei Staatsgewalten eine Staatshaftung auslösen können⁵, und zwar nach allgemeinem Recht.

Die materielle Übertretung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift stellt an sich ein Verschulden dar, das die zivilrechtliche Haftung des Täters auslöst, sofern diese Übertretung frei und bewusst begangen wurde; es ist nicht erforderlich, dass sich der Verursacher bewusst war, dass er einen Fehler begeht, oder dass er beabsichtigte, einen Fehler zu begehen⁶.

Ist der Fehler kausal für den Schaden eines Dritten, so hat der Verursacher diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

⁴ Nach der Kassationsrechtsprechung (Kass., 10. September 2021, www.juportal.be) ist der Richter zwar verpflichtet, jeden Mangel des Gesetzes, dessen Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, oder den Mangel, der sich aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des Gesetzes ergibt, zu beheben, aber nur, wenn er diesen Mangel im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beheben kann, um das Gesetz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Einklang zu bringen. Im vorliegenden Fall ist dies nicht der Fall, so dass sich die Frage nicht stellt.

⁵ Für den historischen Kontext, siehe B. DUBUISSON, *Droit de la responsabilité civile, La responsabilité des pouvoirs publics* (Vol. 1, Teil. 3.), Brüssel, Larcier, 2023, S. 941 - 969 und P. VAN OMMESLAGHE, « La responsabilité extracontractuelle de l'Etat appliquée au pouvoir législatif », *A.P.T.*, 2012, S. 1 -26 26.

⁶ Kass., 9. Februar 2017, C.13.0143.F, www.juportal.be.

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden und dem Schaden setzt voraus, dass der Schaden ohne das Verschulden nicht so eingetreten wäre, wie er eingetreten ist. Der Richter, der das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs zu beurteilen hat, muss den Ablauf der Ereignisse rekonstruieren und dabei das Verschulden außer Acht lassen, ohne jedoch die anderen Bedingungen zu ändern, unter denen der Schaden eingetreten ist⁷.

Es handelt sich um eine souveräne Kontrolle. Der Kassationsgerichtshof prüft lediglich, ob der Richter die Entscheidung rechtmäßig aus seinen Feststellungen ableiten konnte⁸.

Derjenige, der durch sein Verschulden einem anderen einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, diesen Schaden vollständig zu ersetzen, was bedeutet, dass der Geschädigte in die Lage versetzt werden muss, in der er sich befunden hätte, wenn der Fehler, auf den er sich beruft, nicht begangen worden wäre.

Die Beweislast für den Fehler, den Schaden und den Kausalzusammenhang liegt beim Kläger.

Verschuldetes Verhalten / Fehler - Prinzipien

In einer wichtigen Entscheidung vom 15. Dezember 2022 hat der Kassationshof das Verschulden des Gesetzgebers definiert⁹.

Der Fehler des Gesetzgebers, der auf der Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des alten Zivilgesetzbuches die Haftung des Staates auslösen kann, besteht in einem Verhalten,

- das entweder als Fehlverhalten zu werten ist, das nach dem Maßstab eines normal sorgfältigen und umsichtigen Gesetzgebers zu beurteilen ist, unter denselben Bedingungen,
- oder vorbehaltlich eines unvermeidbaren Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes gegen eine Norm des nationalen Rechts oder des Völkerrechts mit unmittelbarer Wirkung in der innerstaatlichen Ordnung verstößt, die ihn verpflichtet, eine bestimmte Handlung zu unterlassen oder in bestimmter Weise zu handeln.

⁷ Kass., 10. September 2021, www.juportal.be

⁸ Kass., 19. September 2022, www.juportal.be

⁹ Kass. 15. Dezember 2022, www.juportal.be (mit Schlussanträgen des Generalstaatsanwalt T. W.); *A.P.T.*, 2023 (Auszug), Heft 3, S. 631; *A.P.T.* 2024, Heft 1, S. 178, Schluss. (Auszug) T. W.; *J.T.*, 2023, Heft 6957, S., Note F. BOUHON und L. FONTAINE; *J.L.M.B.*, 2023, Heft 12, S. 523, Schluss. T. W.; *R.G.A.R.* 2023, Heft 4, S. 15.945.

Es ist offensichtlich, dass diese Definition dem allgemeinen Recht entspricht. Der Generalanwalt W. vertritt in seinen Schlussanträgen überzeugend die Position, dass der Gesetzgeber dem allgemeinen Haftpflichtrecht unterliegt. Der Entscheid und die Schlussanträge machen auch deutlich, dass dem Gesetzgeber nicht nur positive Fehler, sondern auch schuldhaft Unzulänglichkeiten vorgeworfen werden können, sobald sein Handeln oder Unterlassen gegen eine höherrangige Norm verstößt.

Unser Hof schließt sich dieser Auffassung des Verschuldens an. Ob der Verstoß gegen eine höherrangige Norm oder das Fehlverhalten offenkundig sein muss, ist nach der derzeitigen Rechtslage sehr zweifelhaft.

Verschuldetes Verhalten / Fehler - Anwendung

a)

Konkret ist also zu prüfen, ob der deutschsprachige Gesetzgeber:

- entweder gegen eine höhere Norm verstoßen hat, die ihn, vorbehaltlich eines unvermeidbaren Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes, verpflichtet, eine bestimmte Handlung zu unterlassen oder in einer bestimmten Weise zu handeln,
- oder ob er wie ein normal sorgfältiger und umsichtiger Gesetzgeber gehandelt hat.

Im vorliegenden Fall hat der Verfassungsgerichtshof eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 11bis der Verfassung festgestellt.

Genauer gesagt hat der Verfassungsgerichtshof dem dekretalen Gesetzgeber zwei verschiedene Vorwürfe gemacht:

- einerseits wurde das Fehlen einer Dekretsbestimmung, die (im Wesentlichen) die Situation der Patchworkfamilien berücksichtigt, als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bewertet
- andererseits wurde festgestellt, dass die bestehenden Artikel 18 und 28 Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 11bis der Verfassung verstoßen.

b)

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf die verfassungswidrige Lücke und nicht auf die indirekte Diskriminierung, die sich aus den Artikeln 18 und 28 des Dekrets ergibt. Es ist nämlich nicht notwendig, diese zweite Verfassungswidrigkeit zu analysieren, um einen Fehler des Gesetzgebers festzustellen.

Können die Artikel 10 und 11 der Verfassung so ausgelegt werden, dass sie den Gesetzgeber verpflichten, eine bestimmte Handlung zu unterlassen oder in einer bestimmten Weise zu handeln?

Der Gerichtshof wird die Frage, ob diese Bestimmungen dem Gesetzgeber *allgemein* eine bestimmte Handlungsweise (positiv oder negativ) auferlegen¹⁰, nicht beantworten, da sie für die Prüfung des vorliegenden Falles nicht relevant ist. Die vorgenannte Lehre weist nämlich zu Recht darauf hin, dass der Grad der Bestimmtheit einer Vorschrift nicht allein in ihrem Wortlaut liegt. Er kann nur durch eine Würdigung des Auslegungskontextes ermittelt werden, der der Regel zu einem bestimmten Zeitpunkt ihren Sinn und ihre Bedeutung verleiht.

Im Rahmen dieser kontextbezogenen Auslegung stellt der Gerichtshof fest, dass *im vorliegenden Fall* die Artikel 10 und 11 der Verfassung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, unter denen das Dekret erlassen wurde, dem Gesetzgeber eine klare Leitlinie vorgegeben haben.

Patchworkfamilien waren im Jahr 2018 eine weit verbreitete Konstellation. Der Verfassungsgerichtshof war daher bereits zweimal mit der Frage befasst, wie in einer solchen Familie Kinder aus einer ersten Beziehung, die bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen leben, hinsichtlich der Höhe des Kindergeldes zu berücksichtigen sind.

Da dies vor der Föderalisierung des Kindergeldes geschah, beziehen sich beide Entscheidungen auf die damals geltenden Bestimmungen, d.h. auf die Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, die durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordiniert wurden. Damals gab es keinen Zuschlag für kinderreiche Familien, sondern ein System, bei dem das Kindergeld ab dem dritten „kumulierten“ Kind bedeutend höher war, was in der Praxis einen sehr ähnlichen Vorteil brachte wie ein Zuschlag für kinderreiche

¹⁰ B. DUBUISSON et S. VAN DROOGHENBROECK, « Responsabilité de l'État-législateur : la dernière pièce du puzzle ? », *J.T.*, 2011, Heft 39, Punkt 13 ; B. DUBUISSON, *Droit de la responsabilité civile, La responsabilité des pouvoirs publics* (Vol. 1, Teil. 3.), Brüssel, Larcier, 2023, S. 952, Punkt 887; S. VAN DROOGHENBROECK, « La responsabilité extracontractuelle du fait de légiférer, vue d'ensemble », D. RENDERS (dir.), *La responsabilité des pouvoirs publics*, Brüssel, Bruylant, 2016, S. 370, Punkt 53.

Familien ab dem dritten Kind (und das dritte Kind von Herrn H. wurde damals als Rang 3 betrachtet). Die Verfassungsrechtsprechung aus den Jahren 2008 und 2017 ist daher durchaus relevant und mutatis mutandis auf den vorliegenden Fall anwendbar.

In seinem Entscheid vom 21. Februar 2008¹¹ hat der Verfassungsgerichtshof folgendes entschieden:

Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die zur Ermittlung des Ranges der Kinder die Berücksichtigung der Last ermöglichen würde, welche tatsächlich von jedem der Elternteile zur Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder aus einer früheren Ehe getragen wird, wenn diese Kinder gleichermaßen durch die Eltern untergebracht werden, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In seinem Entscheid vom 12. Oktober 2017¹² hat der Verfassungsgerichtshof diese Analyse wortwörtlich wiederholt.

Als sich der deutschsprachige Gesetzgeber kurz darauf, in der Session 2017-2018, mit der Ausarbeitung eines eigenen Dekretes befasste, war er also gewarnt, dass er sich im Anwendung des Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes mit der Bewertung von Kindern aus einer ersten Beziehung in Patchworkfamilien bezüglich der finanziellen Vorteile im Kindergeldsystem auseinandersetzen musste.

c)

Unter Berücksichtigung der beiden oben genannten Entscheide des Verfassungsgerichtshofes und der zeitlichen Abfolge stellt der Gerichtshof fest, dass **in diesem besonderen Fall** die Artikel 10 und 11 der Verfassung den Gesetzgeber zu einem bestimmten Handeln verpflichten: Er musste die Belastung berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil bei der Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder aus einer früheren Ehe getragen wird, wenn diese Kinder zu gleichen Teilen bei den Eltern untergebracht sind.

¹¹ VGH, Nr. 23/2008, 21. Februar 2008, www.const-court.be, *NjW*, 2008, Nr. 186, S. 592, Note V. VERDEYEN, *Rev. trim. dr. fam.*, 2010 (Auszug), Nr. 4, S. 1325, *Chron. D.S.*, 2010 (Auszug), Nr. 8, S. 455, *T.J.K.*, 2008 (Auszug), Nr. 5, S. 357.

¹² VGH, Nr. 118/2017, 12. Oktober 2017, www.const-court.be, *NjW*, 2018, Nr. 379, S.252, Note E. TIMBERMONT, *RABG*, 2018, Nr. 3, S. 249, Note X., *Rev. trim. dr. fam.*, 2018, Nr. 1, S. 199, Note V. FLOHIMONT, *Chron. D.S.*, 2021 (Auszug), Nr. 3-4, S. 175.

Wenn der Gesetzgeber dies nicht getan hat, muss, vorbehaltlich eines unvermeidlichen Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes, sein Fehlverhalten festgestellt werden.

Eigentlich hat der deutschsprachige Gesetzgeber versucht, sich damit auseinanderzusetzen: die Opposition hat am 11. April 2018 einen Abänderungsvorschlag Nr. XIV eingereicht, der auf einen neuen Artikel 16.1 ins Dekret abzielte¹³:

ARTIKEL 16.1 (neu) In Kapitel 2, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3 des Dekretentwurfs über die Familienleistungen wird folgender Artikel 16.1 eingefügt:

„Art. 16.1 – Kinderreiche Familien In diesem Unterabschnitt ist unter kinderreiche Familie zu verstehen: eine Familie mit drei und mehr Kindern, in der die Kinder ein Abstammungsband zu mindestens einem Elternteil haben, Adoptiv- oder Pflegekinder sind.“

BEGRÜNDUNG Wenn das Kindergeld tatsächlich – so wie in der Begründung des Dekretentwurfs erklärt – zum Recht eines jeden Kindes wird, dann müssen auch Kinder von sogenannten Stief- oder Patchworkfamilien dieses Recht nutzen können. Kinderreiche Stief- oder Patchworkfamilien müssen die gleichen Leistungen erbringen wie kinderreiche Familien in einer klassischen Konstellation – auch wenn diese Leistung nicht unbedingt ununterbrochen geleistet werden muss. Kinderreiche Stief- oder Patchworkfamilien müssen also genau so Mobiliar, Räumlichkeiten oder Fahrzeuge bereitstellen, die den Erfordernissen einer klassischen kinderreichen Familie in nichts nachstehen.

Wäre dieser Änderungsvorschlag angenommen worden, so wäre die Familie H. nicht mit dem strittigen Problem konfrontiert worden.

Der Bericht des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales enthält die Begründung für die Ablehnung¹⁴:

Der Minister bemerkte, es sei schwierig, dekretal alle Familienformen abzubilden. Artikel 26 des Dekretentwurfs bestimme das Verfahren zur Bestimmung des Empfängers des Kindergelds. So könnten geschiedene Eltern, die sich das Sorgerecht für ihr Kind teilten, variable Zeiten festlegen, in denen das Kind beim einen oder anderen Elternteil wohne. Eine Patchworkfamilie könne, wenn ein Partner bereits zwei Kinder haben, dann zeitweilig drei Kinder zählen. In Umsetzung des Abänderungsvorschlags wären sie somit kinderreich – wenn auch nur teilweise. Gleichzeitig könnten bei ebenfalls geteiltem Sorgerecht auch die zwei Kinder des neuen Partners nur teilweise bei ihm wohnen. Er stelle sich die Frage, wie in diesem Fall der Zuschlag für diese „kinderreiche“ Familie berechnet und die

¹³ PDG, Abänderungsvorschlag Nr. XIV, Dokument 222 (2017-2018), Nr. 4

¹⁴ PDG, Bericht des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales, Dokument 222 (2017-2018), Nr. 6, S. 60.

Haushaltszusammensetzung überprüft werden soll. Aus gutem Grund werde daher im Dekretentwurf davon ausgegangen, dass es sich um zwei separate Familien handle.

Wenn ein Elternteil aber zwei Kinder aus erster Ehe und noch ein Kind aus zweiter Ehe habe, würden diese Kinder zusammengezählt und erhielten sie den Zuschlag für Kinderreiche. Dies sei der Fall, wenn drei Kinder denselben Wohnsitz hätten.

Dieses letzte Zitat erweckt den Eindruck, dass der Gesetzgeber nicht an alle Möglichkeiten gedacht hat, denn das Beispiel der Familie H. (wo die drei Kinder denselben Wohnsitz haben, aber nicht denselben Empfänger) beweist das Gegenteil.

Im Falle von Familien, die sich in derselben Situation wie die Familie H. befinden, hat der deutschsprachige Gesetzgeber die Last, die ein Wechselkind für jeden Elternteil im Rahmen einer gleichmäßigen abwechselnden Unterbringung darstellt, nicht berücksichtigt.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass es der dekretale Gesetzgeber versäumt hat „die Last zu berücksichtigen, die tatsächlich von jedem Elternteil für die Beherbergung und die Erziehung seiner aus einer früheren Beziehung stammenden Kinder getragen wird, wenn diese Kinder von den Eltern alterniert beherbergt werden“ und dass dies gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Die Lehren aus den Entscheidungen vom 21. Februar 2008 und vom 12. Oktober 2017 wurden nicht gezogen.

Da die Artikel 10 und 11 der Verfassung dem Gesetzgeber unter den ganz besonderen Umständen des vorliegenden Falles eine bestimmte Handlungsweise vorschreiben, folgt aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit, dass der Gesetzgeber einen Fehler begangen hat, es sei denn, es liegt ein unvermeidbarer Irrtum oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vor.

Die DG beruft sich auf einen solchen Rechtfertigungsgrund, allerdings zu Unrecht (siehe unten). Sein Verschulden steht fest.

d)

Streng ergänzend („à titre surabondant“) für den Fall, dass davon ausgegangen werden sollte, dass die verletzte Verfassungsbestimmungen kein bestimmtes Verhalten vorschreiben, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass sich der deutschsprachige

Gesetzgeber beim Erlass des Dekrets vom 23. April 2018 nicht so verhalten hat, wie es ein normal sorgfältiger und umsichtiger Gesetzgeber unter den gleichen Umständen getan hätte. Aus dem soeben beschriebenen Kontext (zwei frühere Verfassungsentscheide) ergibt sich, dass der dekretale Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets die Situation der Patchworkfamilien hätte berücksichtigen und eine Gleichbehandlung in Bezug auf den Zuschlag für kinderreiche Familien hätte gewährleisten müssen.

Insbesondere hätte ein normal—sorgfältiger und umsichtiger Gesetzgeber den Abänderungsvorschlag Nr. XIV nicht ohne Alternative abgelehnt (soweit erforderlich: ein normalsorgfältiger und umsichtiger Gesetzgeber hätte die Angelegenheit sorgfältig geprüft und *auch ohne Anweisung des Staatsrates* eine Lösung gesucht, die allen Patchworkfamilien gerecht wird).

Soweit diese Präzisierung erforderlich ist, liegt nach Auffassung des Gerichtshofs ein offensichtlicher Verstoß gegen den Maßstab eines sorgfältigen und umsichtigen Gesetzgebers vor.

Die Stellungnahme des Staatsrats als Ursache eines unvermeidbaren Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft macht geltend, sie habe sich auf das Gutachten des Staatsrates gestützt, wonach der Dekretentwurf im Übereinstimmung mit der Verfassung war. Daher beruft sie sich auf ein unvermeidbaren Irrtums, so dass das Parlament keinen Fehler begangen hätte.

In seiner Stellungnahme 62.149/1 vom 8 Dezember 2017¹⁵ hat der Staatsrat erst die materielle und territoriale Zuständigkeit der DG geprüft (21 von 41 Seiten), und anschliessend die Einhaltung der Artikel 22bis und 23 Absatz 3, Nr. 6 der Verfassung (in Verbindung mit dem Gleichheitsprinzip, aufgrund der Übergangsregelung und in Bezug auf den Standstill) analysiert.

Dabei hat es der Staatsrat versäumt, auf die beiden oben genannten Verfassungsentscheide und ihre Auswirkungen auf die notwendige Berücksichtigung der Kinder getrennt lebender Eltern, die von ihren Eltern gleichermaßen untergebracht werden, hinzuweisen.

¹⁵ <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/62149.pdfvst-consetat.be>.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ist ein Beratungsorgan und kein Entscheidungsorgan. Umso mehr ist sie keine Versicherung für den Gesetzgeber, denn auch der Staatsrat ist nicht unfehlbar.

Wenn die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in einer Stellungnahme auf eine Schwierigkeit hinweist, ist es bestimmt angeraten dass der Gesetzgeber sich mit dieser Rechtsfrage eingehend befasst (die Frage, ob eine Einschätzung des Staatsrates die sich später als unrichtig erweist, einen unvermeidlichen Fehler darstellt, lässt der Gerichtshof unbeantwortet¹⁶). Es handelt sich jedoch nicht um eine Verpflichtung. Im Zusammenhang mit der Haftung des Gesetzgebers weist die Lehre zu Recht darauf hin, dass die Gutachten nicht bindend sind und der Gesetzgeber sie ohne Rechtfertigung ignorieren kann¹⁷.

Das Schweigen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bietet auch keine Garantie dafür, dass nichts übersehen wurde.

Aus diesem Grund kann das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht als unvermeidbaren Irrtum oder als anderen Rechtfertigungsgrund angenommen werden.

Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass im konkreten Fall der Hinweis des Staatsrates auf die Problematik nicht einmal notwendig war. Die Frage der Patchworkfamilien ist nämlich dennoch in Form eines Änderungsantrags im Laufe der Druckerarbeiten aufgetaucht. Der Gesetzgeber war sich dieser Problematik in Wirklichkeit sehr wohl bewusst.

Der Gerichtshof räumt gerne ein, dass eine eingehende juristische Analyse der Verfassungsrechtsprechung durch ein spezialisiertes Organ wahrscheinlich zu einer gründlicheren Überlegung geführt hätte, anstatt die Problematik zu ignorieren, aber da die Frage der Patchworkfamilien während der parlamentarischen Vorarbeiten aufgeworfen wurde, kann auch aus diesem zweiten Grund nicht von einem unvermeidbaren Irrtum des Gesetzgebers die Rede sein.

Die DG kann sich nicht auf einen unüberwindlichen Irrtum oder einen anderen Rechtfertigungsgrund berufen.

¹⁶ Siehe zu dieser Frage Antwerpen, 23. März 2024, unveröffentlicht.

¹⁷ F. BOUHON et L. FONTAINE, « La responsabilité extracontractuelle de l'Etat législateur imprudent : un pas de plus, un pas de trop ? », *J.T.*, 2023, Heft 35, S. 609 und f., Nr. 9.

Schaden und Kausalzusammenhang

Herr H. und Frau B. sind der Ansicht, dass ihnen durch das Fehlverhalten der DG zwei verschiedene Schäden entstanden sind.

Zum einen verlangen sie Schadensersatz in Höhe des Zuschlags für kinderreiche Familien, den sie von Januar 2019 bis Dezember 2023 nicht erhalten haben.

Andererseits beantragen sie die Wiedergutmachung des zusätzlichen Schadens, der ihnen durch das langwierige Verfahren zur Durchsetzung ihrer Rechte entstanden ist.

a)

Hinsichtlich des Zuschlags für kinderreiche Familien bezifferten Herr H. und Frau B. ihren Schaden auf 8 355,56 €, d. h. den indexierten Zuschlag vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023.

Es obliegt dem Hof, den Ablauf der Ereignisse zu rekonstruieren und dabei den Fehler außer Acht zu lassen, ohne jedoch die anderen Bedingungen zu ändern, unter denen der Schaden entstanden sei.

Die DG argumentiert, dass es nicht sicher sei, dass der Gesetzgeber der Familie den Zuschlag erteilt hätte, wenn die Gesetzeslücke nicht bestanden hätte.

Dieses Argument wäre vielleicht überzeugend gewesen, wenn der Gesetzgeber in der Zwischenzeit nicht eindeutig Farbe bekannt hätte.

Inzwischen hat der deutschsprachige Gesetzgeber nämlich die vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Lücke mit folgender Begründung zu schließen gedacht:¹⁸:

Einerseits hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass das Dekret für manche Patchworkfamilien keinen Zuschlag für kinderreiche Familien vorsieht, insbesondere wenn ein Kind aus einer früheren Beziehung des Vaters stammt und alterniert beherbergt wird. Der Verfassungsgerichtshof kritisiert, dass die Last, die jeder Elternteil trägt, wenn ein Kind alterniert beherbergt wird, nicht bei der Bestimmung der Anzahl der Kinder berücksichtigt wird. Der vorliegende Dekretentwurf soll dies beheben, indem Eltern, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, gemeinsam entscheiden können, wer von ihnen das

¹⁸ Dekretentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen, Allgemeine Erläuterung, PDG, Dokumente, 289 (2023-2024) Nr. 1, S. 3.

Kindergeld erhält. Damit können die Eltern der alternierten Beherbergung eines Kindes Rechnung tragen.

Unabhängig davon, ob diese Lösung für beide Elternteile eines alternierend untergebrachten Kindes zufriedenstellend ist und ob die Tragweite des Verfassungsurteils richtig interpretiert und umgesetzt wurde, hat der Gesetzgeber eine Wahl getroffen.

Diese Wahl, die es Herrn H. ermöglicht hat, in den Genuss des Zuschlags für kinderreiche Familien zu kommen, ist ein entscheidender Hinweis auf die Denkweise des Gesetzgebers.

Dass der Gesetzgeber die Sache so gesehen hat, ist zu begrüßen, denn angesichts der Begründung des Verfassungsgerichtshofes gab es eigentlich keinen Spielraum für eine andere Lösung.

Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2023 in der vorliegenden Rechtssache Folgendes festgestellt:

B.8. Wie in B.1.1 und B.2.1 erwähnt wurde, soll die Regelung der Familienleistungen die erhöhten Kosten des Haushalts aufgrund der Unterhaltskosten für eine oder mehrere Kinder teilweise ausgleichen und das erhöhte Risiko der Kinderarmut bekämpfen. B.9.1. Im Lichte dieser legitimen Ziele ist es nicht sachdienlich Patchworkfamilien mit, wie vorliegend, drei Kindern, wobei ein Kind alterniert beherbergt wird und die drei Kinder nicht denselben Empfänger haben, aufgrund der Regeln über die Zuerkennung der Eigenschaft eines Empfängers im Sinne von Artikel 28 des Dekrets vom 23. April 2018 vom Vorteil des Zuschlags für kinderreiche Familien auszuschließen.

Einerseits kann nämlich eine solche Familie genauso dem Risiko der Kinderarmut ausgesetzt sein - einem Risiko, das der Dekretgeber gerade bekämpfen möchte - wie jede andere « traditionelle » Familie oder Patchworkfamilie mit drei Kindern. Andererseits trägt eine solche Patchworkfamilie eine finanzielle Last wegen der alternierenden Beherbergung des Kindes, das aus einer früheren Beziehung stammt, sodass es nicht gerechtfertigt ist, dass diese Last nicht zumindest teilweise durch den Zuschlag für kinderreiche Familien ausgeglichen werden kann.

Wenn das Parlament der DG bereits in 2018 die Patchworkfamilien vollständig hätte berücksichtigt, wenn es die verfassungswidrige und fehlerhafte Lücke vermieden hätte, hätte das Dekret es der Familie H. ermöglicht, ab dem 1. Januar 2019 in den Genuss des Zuschlags zu kommen.

Der rekonstruierte Ablauf der Ereignisse, einerseits ohne das Verschulden und andererseits ohne Änderung der sonstigen Umstände, führt den Hof zu dem Schluss, dass der Schaden ohne das Verschulden nicht so eingetreten wäre, wie er eingetreten ist.

Der Hof sieht keinen Grund, den Betrag von 8.355,56 € nach freiem Ermessen herabzusetzen, wie von der DG beantragt.

Herr H. und Frau B. beantragen darüber hinaus Zinsen ab dem 21. November 2019, dem Tag der Ladung.

Da es sich bei der Schadensersatzleistung um eine Wertschuld („*dette de valeur*“) handelt, die erst durch die gerichtliche Festsetzung eines Betrags zu einer Summenschuld („*dette de somme*“) wird, sind Verzugszinsen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Festsetzung des Schadens zu gewähren.

Die Gewährung von Zinsen ab dem Beginn des streitigen Zeitraums (1. Januar 2019) bis zur heutigen Entscheidung ist jedoch ein Mittel zur vollständigen Wiedergutmachung des Schadens, da sie die Geldentwertung ausgleicht. Im vorliegenden Fall hält es der Gerichtshof aus diesem Grund für erforderlich, Entschädigungszinsen ("*intérêts compensatoires*") für den Zeitraum vor der Verkündung des vorliegenden Entscheids zuzusprechen.

Der gestellte Antrag lässt die Gewährung von Zinsen ab dem 1. Januar 2019 nicht zu. Der Gerichtshof wird daher Entschädigungszinsen zum gesetzlichen Zinssatz gewähren, jedoch erst ab dem 21. November 2019 bis zum Tag der Verkündung des vorliegenden Entscheids, um die vollständige Wiedergutmachung des Schadens zu gewährleisten. Außerdem sind Verzugszinsen, ebenfalls zum gesetzlichen Satz, ab dem Tag der Verkündung des Entscheids geschuldet.

Die DG wird verurteilt, Herrn H. und Frau B. den Betrag von 8.355,36 € zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem 21. November 2019 zu zahlen.

b)

Es steht fest, dass Herr H. und Frau B. zu Recht eine höhere Familienbeihilfe beantragt haben und dass sie vergeblich versucht haben, ihre Angelegenheit ohne Gerichtsverfahren zu regeln. Sie haben zunächst mehrmals an das Ministerium geschrieben und sich dann an die Ombudsfrau gewandt (die entsprechenden Unterlagen befinden sich in der Akte). In den Schussanträgen geben sie an, dass sie auch Famifed, die politische Opposition und das

Grenz-Echo kontaktiert und sogar eine Petition verfasst haben, was nicht in Zweifel gezogen wird. Auch nach der Einleitung des Verfahrens hätten sie Zeit und Energie in diese Angelegenheit investiert.

Diese Aktivitäten haben Zeit gekostet, die auf 10 € pro Stunde geschätzt wird. Herr H. und Frau B. schätzen den Zeitaufwand auf 36 Stunden.

Sie beantragen auch eine Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von 75 €, Fahrtkosten in Höhe von 145,86 € und einen immateriellen Schaden in Höhe von 500 €.

Grundsätzlich stehen die vier genannten Posten in kausalem Zusammenhang mit dem Verschulden des deutschsprachigen Gesetzgebers. Die Beträge sind jedoch anzupassen.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 75 € können in Anbetracht der elektronischen Korrespondenz in der Akte und der Telefonkosten, auf die in der Korrespondenz Bezug genommen wird (Telefon-, Internet- und Stromkosten), akzeptiert werden.

Der moralische Schaden in Höhe von 500 € ist sicherlich gerechtfertigt, wenn man die zahlreichen Anstrengungen bedenkt, die der Kampf um die Wiedererlangung des früheren Kindergeldbetrags gekostet hat.

Bleiben noch die Fahrtkosten und der Zeitaufwand. Der Gerichtshof ist davon überzeugt, dass Herr H. und Frau B. viel Zeit und Energie in diese Angelegenheit investiert haben. Leider haben sie keine Abrechnung vorgelegt, aus der hervorgeht, wofür genau die Stunden und Kilometer aufgewendet wurden.

Die DG weist zu Recht darauf hin, dass die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten (Anwaltstermine, Durchsicht von Schriftsätzen) zumindest theoretisch durch die Prozesskostenvergütung abgedeckt sind. Die damit verbundenen Arbeits- und Fahrtkosten können daher nicht ein zweites Mal erstattet werden. Ihr Umfang ist leider unbekannt.

Auf der Grundlage der Unterlagen und der Schlussanträge schätzt der Hof die Zeit, die Herr H. und Frau B. mit Sicherheit (ohne Gerichtsverfahren) für das Verfassen aller Schreiben, das Führen von Telefongesprächen und die Wahrnehmung von Terminen benötigt haben, auf 20 Stunden. Der Stundensatz von 10 € ist sehr angemessen.

Die Fahrtkosten (wohin? wann? aus welchem Anlass?) sind hingegen in keiner Weise belegt und können daher nicht als Schaden anerkannt werden.

Der zusätzliche Schaden ist daher auf 75 € Verwaltungskosten, 500 € immateriellen Schaden und 200 € Zeitaufwand, insgesamt also auf 775 € zu begrenzen.

Auch für diesen Schaden gelten die obigen Ausführungen zu den Zinsen.

Die DG wird verurteilt, Herrn H. und Frau B. den Betrag von 775 € zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem 21. November 2019 zu zahlen.

3.2. Verfahrenskosten

Gemäß Artikel 1017, Absatz 2 GGB trägt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Verfahrenskosten, sowohl in der ersten Instanz als auch in Berufung. Es handelt sich dabei um:

- die Vorladungskosten von 150,65 €
- der Beitrag von 20 € zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in der ersten Instanz
- Die Prozesskostenvergütung in der ersten Instanz von 262,37 €
- der Beitrag von 24 € zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in Berufung
- Die Prozesskostenvergütung in Berufung von 437,25 €

AUS DIESEN GRÜNDEN

Nach streitiger Verhandlung,

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch im Gerichtswesen, insbesondere seines Artikels 24, der beachtet wurde.

Nach mündlicher Stellungnahme von Frau Andrea TILGENKAMP, delegierte Generalstaatsanwältin,

Nach Beratung,

entscheidet der Gerichtshof :

- Die bereits für zulässig erklärte Berufung ist weitgehend begründet
- Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens haftet für das Verschulden ihres Parlaments
- Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens wird verurteilt, den Betrag von 8.355,36 € zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem 21. November 2019 an Herrn H. und Frau B. zu zahlen als Schadenersatz für den nicht-erhaltenen Zuschlag für kinderreiche Familien
- Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens wird auch verurteilt, den Betrag von 775 € zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem 21. November 2019 an Herrn H. und Frau B. zu zahlen als Schadenersatz für ihren vielen Bemühungen außerhalb des Gerichtsverfahrens, um ihr Recht zu erkämpfen
- Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens trägt im Übrigen die Kosten des Verfahrens. Es handelt sich dabei um:
 - o die Vorladungskosten von 150,65 €
 - o der Beitrag von 20 € zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in der ersten Instanz
 - o Die Prozesskostenvergütung in der ersten Instanz von 262,37 €

- der Beitrag von 20 € zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in Berufung
- Die Prozesskostenvergütung in Berufung von 437,25 €

•
• •

So geurteilt durch :

K. S., vorsitzende Gerichtsrätin,
C. M., Sozialrat als Arbeitgeber,
R. R., Sozialrat als Arbeitnehmer,

die der Verhandlung beigewohnt haben beigestanden durch Frau M. S., Greffier,

und unterschrieben, außer von Herrn C. M., Sozialrat als Arbeitgeber, der verhindert ist, seine Unterschrift zu leisten (Art. 785, al. 1 GGB),

Der Greffier,

Der Sozialrat,

Die Erste Präsidentin,

und in deutscher Sprache verkündet in der öffentlichen Sitzung des **ARBEITSGERICHTSHOFS LÜTTICH**, Division LÜTTICH, **VIERTE KAMMER**, tagend im Justizpalast Lüttich, Anbau Süd, Sankt-Lambert-Platz, 30,

am **SECHSUNDZWANZIGSTEN AUGUST ZWEITAUSENDVIERUNDZWANZIG**,

durch Frau K. S., beigestanden durch Frau M. S.

Der Greffier,

Die erste Präsidentin,